



**Bildungs-,Technologie-
und Handelsgesellschaft
mbH Eisleben**

Schulung

Datenschutz

31.03.2018



Was ist Datenschutz?



Datenschutz umfasst zunächst organisatorische und technische Maßnahmen gegen Missbrauch von Daten (Weitergabe, Änderung, Löschung ...) innerhalb einer Organisation. Der Begriff IT-Sicherheit betrifft die technischen Maßnahmen gegen das Löschen und Verfälschen von Daten.

Der Datenschutz ist im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) festgehalten. Ab dem 25.05.2018 tritt die neue EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft. Somit müssen sich nicht öffentlichen Stellen (also Privatpersonen, Gewerbetreibend etc.) als auch öffentliche Stellen (z.B. Arbeitsamt) in der EU zwingend daran halten.

Ziel ist es also die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte der Menschen zu schützen.



Den Datenschutz verstehen wir als **Schutz** vor **missbräuchlicher Datenverarbeitung**, Schutz des Rechts auf **informationelle Selbstbestimmung**, Schutz des **Persönlichkeitsrechts** bei der Datenverarbeitung und auch Schutz der **Privatsphäre**.

Datenschutz wird häufig als Recht verstanden, dass jeder Mensch grundsätzlich **selbst** darüber **entscheiden** darf, **wem wann welche seiner persönlichen Daten zugänglich** sein sollen.

Der Datenschutz soll der in der zunehmend digitalen und vernetzten Informationsgesellschaft bestehenden Tendenz zum sogenannten **gläsernen Menschen**, dem Ausufern **staatlicher Überwachungsmaßnahmen** (Überwachungsstaat) und der Entstehung von **Datenmonopolen** von Privatunternehmen **entgegenwirken**.



Die **Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** Verordnung enthält Vorschriften zum **Schutz natürlicher Personen** bei der **Verarbeitung personenbezogener Daten** und zum freien Verkehr solcher Daten.

Diese Verordnung schützt die **Grundrechte** und **Grundfreiheiten natürlicher Personen** und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.



Der Umgang mit Daten bedeutet:

Erfassen / Erheben – ist das Beschaffen von Daten über einen Betroffenen

Verarbeiten – ist das Speichern, Ändern, Übermitteln, Sperren oder Löschen personenbezogener Daten

Nutzen – ist jede Verwendung personenbezogener Daten außer Verarbeitung

Anonymisieren – ist das Verändern personenbezogener Daten, sodass diese nur mit hohem Aufwand einer natürlichen Person zugeordnet werden können

Pseudonymisieren – ist das Ersetzen des Namens oder anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen (z.B. statt Benutzername mit Vor- und Nachname, eine mehrstellige Zufallszahl)



Was sind personenbezogene Daten?



Der Definition nach sind personenbezogene Daten **Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse** einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

Personenbezogene Daten sind z.B.:

- Geschlecht
- Größe
- Haarfarbe
- Name und Adresse
- Telefonnummer

Besonders sensible personenbezogene Daten:

- politische Meinung
- sexuelle Orientierung
- Gesundheitliche Daten
- Religion
- ethnische Herkunft



Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen z.B. Computer.

Nichtautomatisierte Datei?

Eine **nichtautomatisierte Datei** ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten. z.B. die Sammlung von Personaldaten in einem Aktenordner.



Ein **Datenschutzbeauftragter** ist in einem Unternehmen für **jegliche Belange** des **Datenschutzes** zuständig. Er muss persönliche und fachliche Qualifikationen aufweisen, um die Vorschriften beachten zu können.

Bei einer **öffentlichen Stelle** die Umgang mit personenbezogenen Daten hat (z.B. Ordnungsamt) ist immer ein Datenschutzbeauftragter zu bestimmen.

Bei einer **nicht-öffentlichen Stelle** die Umgang mit personenbezogenen Daten hat ist unter folgenden Umständen ein Datenschutzbeauftragter zu bestimmen:

1. wenn mind. 10 Personen Umgang mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben oder
2. wenn mind. 20 Personen Umgang auf anderer Weise mit personenbezogenen Daten haben



Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (**„Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“**);

für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken (**„Zweckbindung“**);

dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (**„Datenminimierung“**); sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein;



es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (**„Richtigkeit“**);

in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; (**„Speicherbegrenzung“**);

in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (**„Integrität und Vertraulichkeit“**);

§ Gesetzestext - Art. 5 DS-GVO



Was haben betroffene Personen für Rechte?



1. **Transparente Information**, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person
2. **Informationspflicht** bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
3. **Auskunftsrecht** der betroffenen Person
4. Recht auf **Berichtigung**
5. Recht auf **Löschung** ("Recht auf Vergessenwerden")

Artikel 12-23 DS-GVO



Verstöße gegen einen Großteil der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes stellen **Ordnungswidrigkeiten** dar. Einige wenige andere Verstöße werden sogar als **Straftaten** behandelt und entsprechend strafrechtlich verfolgt.

- Recht auf **Beschwerde** bei einer Aufsichtsbehörde
- Haftung und Recht auf **Schadenersatz**
- **Sanktionen**

Artikel 77-84 DS-GVO



Geltungsbereich: Die Datenschutzgrund-Verordnung (DS-GVO) gilt explizit auch für Anbieter mit Sitz außerhalb der EU, soweit sie ihre Angebote an **Bürger in der EU richten** (wie etwa Facebook und Google). Der Ort der Datenverarbeitung spielt keine Rolle mehr.

Informationsrechte: Die Betroffenen sind umfangreicher als bisher über die Datenverarbeitung und über ihre Rechte zu informieren. Dazu müssen beispielsweise Angaben über die Speicherdauer und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht werden. Wenn als Rechtsgrundlage die Interessensabwägung herangezogen wird, müssen auch die "berechtigten Interessen" aufgezählt werden.

Bußgelder: Fast jeder Verstoß gegen die DS-GVO kann geahndet werden. Der Bußgeldrahmen wird deutlich erhöht und kann bis zu 20 Mio. EUR oder 4 Prozent des gesamten weltweiten erzielten Jahresumsatzes betragen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

